



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenwald hat am 25.07.2017 die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Lichtenwald aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lichtenwald betreibt folgende Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung:

Kindergarten Thomashardt (Kinderhaus Regenbogen)
Kindergarten Hegenlohe (Kinderhaus Hegenlohe)
Waldkindergarten Lichtenwald (Waldkitz).

§ 2 Begriffsbestimmungen

In den Kindergärten gibt es verschiedene Betreuungsangebote, teilweise gruppenübergreifend.

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren: „VÖ“. Der Waldkindergarten wird ausschließlich als VÖ-Einrichtung für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren betrieben und hat eine zusammenhängende Betreuungszeit von 28 Std. 45 Min./Woche.

2. Halbtageskindergarten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 25 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren. Im Folgenden als „Vormittagsgruppe“ bezeichnet.

3. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 41 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 7 Jahren. Im Folgenden als „Ganztagsbetreuung mit Mittagessen“ bezeichnet.

4. Krippengruppe VÖ: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Grundsätzlich ist die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren vorrangig in der Krippengruppe gegenüber den Betreuungsformen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, da unter dreijährige in den regulären Gruppen zwei Plätze belegen und somit ein Mangel an Kindergartenplätzen entstehen würde.

5. Krippengruppe Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 41 Std./Woche und Mittagessen für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Grundsätzlich ist die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren vorrangig in der Krippengruppe gegenüber den Betreuungsformen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, da unter dreijährige in den regulären Gruppen zwei Plätze belegen und somit ein Mangel an Kindergartenplätzen entstehen würde.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Angaben zum Kind und den Personensorgeberechtigten (wie Name, Adresse, Notfallnummer, Konfession, Geschwister)
- Angaben zu überstandenen Krankheiten und Impfungen
- Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3 der Kiga-Aufnahmebroschüre)

(2) Die Mindestaufnahmedauer in einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 3 Monate. Ausgeschlossen hiervon sind Kinder, die neu zugezogen sind und kurz vor Schuleintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden um Kontakte zu anderen Kindern aus Lichtenwald zu knüpfen.

(3) Eine Änderung des Betreuungsverhältnisses ist bei dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Folgemonat schriftlich zu beantragen. Eine Ummeldung des Betreuungsangebotes nur für den Monat August ist nicht möglich. In Ausnahmefällen kann die Änderung des Betreuungsverhältnisses innerhalb von 2 Wochen zum Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur zum Ende des Monats August kündigen oder gekündigt werden.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch diese Satzung.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes ist dem Träger in besonderen Krankheitsfällen eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes Esslingen (http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params_E1321986473/10887845/Gesundheit%20unserer%20Kinder%2002015.pdf) oder dem § 34 IfSG.
- (6) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen, Krätzmilbenbefall u. ä..
- (7) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Gruppenleiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (8) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,

- bei den Vormittagsgruppen sowie VÖ und Krippengruppen die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners,
- bei der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen sowohl die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, als auch die Anzahl jener dieser Kinder, die gleichzeitig diese Betreuungsformen wahrnehmen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 v.H.. Dies gilt analog für eine Verlängerung der Betreuung nach den jeweiligen Kindergarten-Sommerferien bis zur Einschulung.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Erreicht ein Kind im Laufe des Monats das dritte Lebensjahr, ist in diesem Monat die bereits bestehende Gebühr für unter 3jährige Kinder bzw. für die Krippengruppe zu entrichten. Ab dem Folgemonat wird die Gebühr für über 3jährige Kinder fällig.

§ 6

Gebührenhöhe

(1) VÖ, Halbtagskindergarten (Vormittagsgruppen) sowie Krippengruppe VÖ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4):

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Bei **Kindergärten mit Ganztagsbetreuung sowie Ganztageskrippe** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5) gibt es darüber hinaus bei gleichzeitigem Besuch von 2 und mehr Kindern eine Gebührenreduzierung.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

Die Betreuungszeit pro Woche in der VÖ-Gruppe beträgt max. 30 Std./Woche (ohne Mittagessen), Montag-Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Im Waldkindergarten beträgt

die Betreuungszeit max. 28. Std. 45 Min./Woche (ohne Mittagessen), Montag-Freitag von 7.45 Uhr bis 13.30 Uhr.

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18		KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €	265 €	143 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	200 €	109 €	208 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 €	133 €	73 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	44 €	24 €	46 €

b) Vormittagsgruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Die Betreuungszeit beträgt pro Woche max. 25 Stunden (ohne Nachmittage und Mittagessen), Montag bis Freitag von 07:30 – 12:30 Uhr.

Es gelten folgende Elternbeiträge:

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18		KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	84 €	168 €	86 €	172 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	63 €	126 €	66 €	132 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	42 €	84 €	44 €	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14 €	28 €	15 €	30 €

c) Ganztagsbetreuung incl. Mittagessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Die Betreuungszeit erfolgt von Montag bis Donnerstag von 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr inkl. Mittagessen (Montag – Donnerstag), max. 41 Std./Woche.

An Tagen, an denen die Betreuung Nachmittags nicht genutzt wird, wird die Vormittagsgruppe nach b) besucht. Die Abholung des Kindes muss dann bis 12.30 Uhr erfolgen.

Folgende Gebühren sind für ein Kind pro Monat zu entrichten. Berücksichtigt sind dabei weitere Kinder unter 18 Jahren entsprechend § 6 Abs. 1.

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18		KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 bis 3 J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J. bis 3 J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	293 €	528 €	302 €	544 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	279 €	503 €	288 €	519 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	264 €	476 €	272 €	490 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	250 €	450 €	258 €	465 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, gleichzeitig die Ganztagsbetreuung in Kindergärten der Gemeinde Lichtenwald, so ermäßigt sich der Gebührensatz für das zweite, dritte oder weitere Kind um:

- 20 v.H. nur für das zweite Kind
- 30 v. H. nur für das dritte Kind und alle weiteren Kinder

d) Krippengruppe VÖ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

Die Betreuungszeit pro Woche in der Krippengruppe beträgt max. 30 Stunden (ohne Mittagessen), Montag-Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Es gelten folgende Elternbeiträge:

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18	KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	325 €	335 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	242 €	249 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	164 €	169 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 €	67 €

e) Krippengruppe Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)

Die Betreuungszeit pro Woche in den Ganztageskrippen beträgt max. 41 Std./Woche inkl. Mittagessen (Montag – Donnerstag), Betreuungszeit Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr.

	KiGa-Jahr Sept. `17 bis Aug. `18	KiGa-Jahr Sept. `18 bis Aug. `19
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	557 €	574 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	531 €	548 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	502 €	517 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	475 €	491 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, gleichzeitig die Ganztagsbetreuung in Kindergärten der Gemeinde Lichtenwald, so ermäßigt sich der Gebührensatz für das zweite, dritte oder weitere Kind um:

- 20 v.H. nur für das zweite Kind
- 30 v. H. nur für das dritte Kind und alle weiteren Kinder

(3) Alle Gebühren zzgl. 3,00 € je Monat und Kind Teegeld. Das Teegeld wird mit den vorstehenden Gebühren mitberechnet.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Die Satzung vom 22.03.2016 tritt am 31.08.2017 außer Kraft.

Lichtenwald, den 25.07.2017

gez. Ferdinand Rentschler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenwald hat am 25.07.2017 die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Lichtenwald aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lichtenwald betreibt folgende Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung:

Kindergarten Thomashardt (Kinderhaus Regenbogen)
Kindergarten Hegenlohe (Kinderhaus Hegenlohe)
Waldkindergarten Lichtenwald (Waldkitz).

§ 2 Begriffsbestimmungen

In den Kindergärten gibt es verschiedene Betreuungsangebote, teilweise gruppenübergreifend.

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren: „VÖ“. Der Waldkindergarten wird ausschließlich als VÖ-Einrichtung für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren betrieben und hat eine zusammenhängende Betreuungszeit von 28 Std. 45 Min./Woche.

2. Halbtageskindergarten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 25 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren. Im Folgenden als „Vormittagsgruppe“ bezeichnet.

3. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 41 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 7 Jahren. Im Folgenden als „Ganztagsbetreuung mit Mittagessen“ bezeichnet.

4. Krippengruppe VÖ: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Grundsätzlich ist die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren vorrangig in der Krippengruppe gegenüber den Betreuungsformen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, da unter dreijährige in den regulären Gruppen zwei Plätze belegen und somit ein Mangel an Kindergartenplätzen entstehen würde.

5. Krippengruppe Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 41 Std./Woche und Mittagessen für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Grundsätzlich ist die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren vorrangig in der Krippengruppe gegenüber den Betreuungsformen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, da unter dreijährige in den regulären Gruppen zwei Plätze belegen und somit ein Mangel an Kindergartenplätzen entstehen würde.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Angaben zum Kind und den Personensorgeberechtigten (wie Name, Adresse, Notfallnummer, Konfession, Geschwister)
- Angaben zu überstandenen Krankheiten und Impfungen
- Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3 der Kiga-Aufnahmebroschüre)

(2) Die Mindestaufnahmedauer in einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 3 Monate. Ausgeschlossen hiervon sind Kinder, die neu zugezogen sind und kurz vor Schuleintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden um Kontakte zu anderen Kindern aus Lichtenwald zu knüpfen.

(3) Eine Änderung des Betreuungsverhältnisses ist bei dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Folgemonat schriftlich zu beantragen. Eine Ummeldung des Betreuungsangebotes nur für den Monat August ist nicht möglich. In Ausnahmefällen kann die Änderung des Betreuungsverhältnisses innerhalb von 2 Wochen zum Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung, der Gemeindeverwaltung Lichtenwald, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur zum Ende des Monats August kündigen oder gekündigt werden.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch diese Satzung.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes ist dem Träger in besonderen Krankheitsfällen eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes Esslingen (http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params_E1321986473/10887845/Gesundheit%20unserer%20Kinder%2002015.pdf) oder dem § 34 IfSG.
- (6) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen, Krätzmilbenbefall u. ä..
- (7) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Gruppenleiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (8) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,

- bei den Vormittagsgruppen sowie VÖ und Krippengruppen die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners,
- bei der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen sowohl die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, als auch die Anzahl jener dieser Kinder, die gleichzeitig diese Betreuungsformen wahrnehmen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 v.H.. Dies gilt analog für eine Verlängerung der Betreuung nach den jeweiligen Kindergarten-Sommerferien bis zur Einschulung.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Erreicht ein Kind im Laufe des Monats das dritte Lebensjahr, ist in diesem Monat die bereits bestehende Gebühr für unter 3jährige Kinder bzw. für die Krippengruppe zu entrichten. Ab dem Folgemonat wird die Gebühr für über 3jährige Kinder fällig.

§ 6

Gebührenhöhe

(1) VÖ, Halbtagskindergarten (Vormittagsgruppen) sowie Krippengruppe VÖ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4):

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Bei **Kindergärten mit Ganztagsbetreuung sowie Ganztageskrippe** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5) gibt es darüber hinaus bei gleichzeitigem Besuch von 2 und mehr Kindern eine Gebührenreduzierung.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

Die Betreuungszeit pro Woche in der VÖ-Gruppe beträgt max. 30 Std./Woche (ohne Mittagessen), Montag-Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Im Waldkindergarten beträgt

die Betreuungszeit max. 28. Std. 45 Min./Woche (ohne Mittagessen), Montag-Freitag von 7.45 Uhr bis 13.30 Uhr.

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18		KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €	265 €	143 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	200 €	109 €	208 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 €	133 €	73 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	44 €	24 €	46 €

b) Vormittagsgruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Die Betreuungszeit beträgt pro Woche max. 25 Stunden (ohne Nachmittage und Mittagessen), Montag bis Freitag von 07:30 – 12:30 Uhr.

Es gelten folgende Elternbeiträge:

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18		KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	84 €	168 €	86 €	172 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	63 €	126 €	66 €	132 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	42 €	84 €	44 €	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14 €	28 €	15 €	30 €

c) Ganztagsbetreuung incl. Mittagessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Die Betreuungszeit erfolgt von Montag bis Donnerstag von 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr inkl. Mittagessen (Montag – Donnerstag), max. 41 Std./Woche.

An Tagen, an denen die Betreuung Nachmittags nicht genutzt wird, wird die Vormittagsgruppe nach b) besucht. Die Abholung des Kindes muss dann bis 12.30 Uhr erfolgen.

Folgende Gebühren sind für ein Kind pro Monat zu entrichten. Berücksichtigt sind dabei weitere Kinder unter 18 Jahren entsprechend § 6 Abs. 1.

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18		KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19	
	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 bis 3 J.	12 Mon. Kinder ab 3 J.	12 Mon. Kinder ab 2 J. bis 3 J.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	293 €	528 €	302 €	544 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	279 €	503 €	288 €	519 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	264 €	476 €	272 €	490 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	250 €	450 €	258 €	465 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, gleichzeitig die Ganztagsbetreuung in Kindergärten der Gemeinde Lichtenwald, so ermäßigt sich der Gebührensatz für das zweite, dritte oder weitere Kind um:

- 20 v.H. nur für das zweite Kind
- 30 v. H. nur für das dritte Kind und alle weiteren Kinder

d) Krippengruppe VÖ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

Die Betreuungszeit pro Woche in der Krippengruppe beträgt max. 30 Stunden (ohne Mittagessen), Montag-Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Es gelten folgende Elternbeiträge:

	KiGa-Jahr Sept. '17 bis Aug. '18	KiGa-Jahr Sept. '18 bis Aug. '19
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	325 €	335 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	242 €	249 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	164 €	169 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 €	67 €

e) Krippengruppe Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)

Die Betreuungszeit pro Woche in den Ganztageskrippen beträgt max. 41 Std./Woche inkl. Mittagessen (Montag – Donnerstag), Betreuungszeit Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr.

	KiGa-Jahr Sept. `17 bis Aug. `18	KiGa-Jahr Sept. `18 bis Aug. `19
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	557 €	574 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	531 €	548 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	502 €	517 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	475 €	491 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, gleichzeitig die Ganztagsbetreuung in Kindergärten der Gemeinde Lichtenwald, so ermäßigt sich der Gebührensatz für das zweite, dritte oder weitere Kind um:

- 20 v.H. nur für das zweite Kind
- 30 v. H. nur für das dritte Kind und alle weiteren Kinder

(3) Alle Gebühren zzgl. 3,00 € je Monat und Kind Teegeld. Das Teegeld wird mit den vorstehenden Gebühren mitberechnet.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Die Satzung vom 22.03.2016 tritt am 31.08.2017 außer Kraft.

Lichtenwald, den 25.07.2017

gez. Ferdinand Rentschler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.